



IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum  
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle  
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale  
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59g | CH-3003 Bern  
T +41 31 377 77 77  
F +41 31 377 77 78  
info@ipi.ch | www.ige.ch

Abteilung Recht & Internationales

Einschreiben  
SUISA  
Frau Anke Link, Tarife & Verteilungsreglement  
Bellariastrasse 82  
Postfach 782  
8038 Zürich

Bern, 2. Oktober 2019

Direktwahl +41 331 377 72 34

Unser Zeichen 433.4/Mey  
Ihre Nachricht vom 10. Juli 2019

**SUISA Verteilungsreglement  
Revision der Ziffern 7.1, 7.2 und II.3 sowie Einführung neuer Ziffern 7.3 und 7.4: Anpassung an  
das liechtensteinische Verwertungsgesellschaftengesetz und  
die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und Rates**

Sehr geehrte Frau Link

Wir beziehen uns auf Ihr oben bezeichnetes Gesuch vom 10. Juli 2019. Nach Prüfung desselben kommen wir zu folgendem Schluss:

**1. Formelles**

**1.1 Antragsstellung an das zuständige Organ**

Änderungen des Verteilungsreglements (VR) sind von der Verteilungs- und Werkkommission inhaltlich und in Bezug auf ihre Auswirkungen zu prüfen und dem Vorstand entsprechende Anträge zu stellen (Ziff. 9.4.1 SUISA Statuten 2019). Gemäss Protokoll vom 11. April 2019 hat die Verteilungs- und Werkkommission die Änderungen einstimmig gutgeheissen und dem Vorstand entsprechend Antrag gestellt.

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind spätestens 14 Tage vor der Sitzung zu versenden (Ziffer 9.3.8 SUISA Statuten 2019). Mit Schreiben vom 6. Juni 2019 wurden die Mitglieder des Vorstands statutengemäss zur Sitzung vom 20. Juni 2019 eingeladen.

**1.2 Beschlussfassung durch das zuständige Organ**

Die Beschlussfassung über das VR obliegt gemäss Ziffer 9.3.5 der SUISA Statuten 2019 dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (Ziff. 9.3.9 SUISA Statuten 2019). Der eingereichte Protokoll-Auszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im VR einstimmig angenommen hat.

**1.3 Ergebnis**

Der Beschluss ist formell zustande gekommen.

**2. Materielles**

**2.1 Hintergrund**

Mit den Änderungen passt die SUISA ihr VR an die Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt an.

## 2.2 Inhalt der Änderungen und rechtliche Beurteilung

Mit den Änderungen in Ziffer 7.1 Abs. 1 und Abschnitt II Ziffer 3 Abs. 3 VR wird die Transparenz gegenüber den Mitgliedern erhöht. Bisher hatte jährlich mindestens eine detaillierte Abrechnung zu erfolgen. Den Rechteinhabern sind neu mehrmals im Jahr für Einnahmen aus dem In- und Ausland detaillierte Abrechnungen zuzustellen.

Weiter wird die Frist zur Verteilung von einem Jahr auf neun bzw. sechs Monate gekürzt (Ziff. 7.2 Abs. 1 und Abschnitt II Ziff. 3 Abs. 4 VR). Hiervon kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn objektive Gründe vorliegen, die eine Verteilung ganz oder innert dieser Frist verunmöglichen.

Schliesslich wird mit den neuen Ziffern 7.3 und 7.4 VR das Verfahren bei nicht identifizierbaren Bezugsberechtigten und bei nicht verteilbaren Einnahmen geregelt.

Die unterbreiteten Änderungen entsprechen einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung (Art. 45 Abs. 1 URG) und tragen der Pflicht in Art. 49 Abs. 1 URG Rechnung, wonach die Verwertungsgesellschaften zur Feststellung der Berechtigten alle ihnen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen haben.

## 2.3 Ergebnis

Die Änderungen der Ziffern 7.1 und 7.2 und des Abschnitts II Ziffer 3 Abs. 3 und 4 VR und die Einführung der neuen Ziffern 7.3 und 7.4 VR sind zu genehmigen.

## 3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach dem Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.- verrechnet (Art. 1 - 3 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5).

Für die Bearbeitung wurden 36 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Art. 48 URG i. V. m. Art. 52 URG, sowie Art. 13 IGEG, Art. 1 - 3 Abs. 1 IGE-GebV i. V. m. dem Anhang zur IGE-GebV, Kapitel 5

### verfügt:

1. Die Änderungen der Ziffern 7.1 Abs. 1 und 7.2 Abs. 1, des Abschnitts II Ziffer 3 Abs. 3 und 4 und die neuen Ziffern 7.3 und 7.4 des Verteilungsreglements werden genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 540.- für die Prüfung und Genehmigung der beantragten Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 74 Abs. 1 URG innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist ist eingehalten, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesverwaltungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 21 Abs. 1 VwVG). Die Rechtsschrift ist in einer schweizerischen Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 52 Abs. 1 VwVG).

Mit freundlichen Grüssen



Ulrike I. Heinrich  
Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

*Beilagen: Rechnung, Einzahlungsschein und Tabelle Verwaltungsaufwand*